

Satzung der Narrenzunft Dettensee

(Stand 19.11.2022)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Dettensee“ und hat seinen Sitz in 72160 Horb a.N.-Dettensee, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient zur Pflege des heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Mitwirkung bei weltlichen (und kirchlichen) Veranstaltungen kultureller Art,
 - b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Dettensee,
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte;
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder sind natürliche Personen ab 16. Jahren, natürliche Personen unter 16. Jahren können an Veranstaltungen der Narrenzunft Dettensee teilnehmen, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter dem Verein als aktives Mitglied angehört.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und vom Vorsitzenden zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied im Verein bedarf eines Antrags beim Narrenrat.
Über die Aufnahme entscheidet der Narrenrat. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.

2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen und durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Narrenrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Narrenrates Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden soll.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Pflichten der Mitglieder bei den Narrenumzügen werden in der Häs- und Sprungordnung festgelegt. Diese wird von der Hauptversammlung verabschiedet.
4. Alle Mitglieder und fördernde Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser soll jährlich im Voraus durch Bankeinzug gezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Narrenrat
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Sitzungen des Narrenrates und des Geschäftsführenden Vorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich; die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich.

5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder sich alle anderen Vorschläge für diese Position erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Narrenrates, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Termin durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt oder in der örtlichen Presse einzuladen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Narrenrates ist keine Frist gegeben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahlen
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Narrenrat an die Hauptversammlung verwiesen hat.
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Narrenrates
 - f) Abschließende Beschlussfassungen über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Erlass und Änderung der Ehrenordnung
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Narrenrat zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Narrenrat

1. Der Narrenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens 6 Beisitzern
2. Der Narrenrat beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Narrenrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Narrenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder allein handlungsberechtigt.
3. Soweit vom Narrenrat Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelung für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Narrenrat gegenüber verantwortlich. Dies gilt entsprechend dem Kassier und dem Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen hin vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach Weisung des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - I. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
 - II. Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassier hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung zu führen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Wahlen

1. Der Narrenrat wird im „rollierenden System“ gewählt. In geraden Kalenderjahren wird der erste Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer gewählt. In ungeraden Kalenderjahren wird der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier sowie die zweite Hälfte der Beisitzer gewählt. Generell werden alle zur Wahl stehenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Narrenrates oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Der Narrenrat ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Narrenrates aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Narrenrat innerhalb zwei Wochen nach dem Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl eines Amtes an, so muss diese Wahl geheim durchgeführt werden.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die relative Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Narrenrates und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Es werden lediglich materielle Aufwendungen finanziell entschädigt. Entschädigungen für durchgeführte Arbeiten sind nicht vorgesehen.

§ 12 Ehrungen

Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein ein Ehrenabzeichen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag oder ein Beschluss des Narrenrates vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag oder ein Beschluss des Narrenrates vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein, ist dies nicht der Fall, so wird eine 2. Hauptversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen an die Ortschaftsverwaltung Dettensee übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein in der Ortschaft Dettensee mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortschaftsverwaltung Dettensee das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Dettensee zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 19. November 2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 16. April 1993 tritt danach außer Kraft.

Unterschriften des Narrenrates: